

Amtsblatt der Gemeinde Bönen



Jahrgang
2019

Nr.
11

Ausgabetag
06.08.2019

Inhaltsübersicht

| Gegenstand | Seite |
|--|--------------|
| Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 40 „Poilstraße / K 35n“ - 2. vereinfachte Änderung - vom 02.08.2019 | 47 |
| Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 44 „Ehemalige Siedlungsbereiche Viva West: tlw: Beethovenstraße, Goethestraße, Heinrich-Heine-Straße, Ruthenbuschstraße und Peterstraße“ vom 02.08.2019 | 50 |

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 40 „Poilstraße / K 35n“ - 2. vereinfachte Änderung

Gem. dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 11. Juli 2019 den

Bebauungsplan Nr. 40 „Poilstraße / K 35n“ – 2. vereinfachte Änderung

als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Industriegebiet „Inlogparc“ der Gemeinde Bönen, im Bereich zwischen den Straßen Edisonstraße und Siemensstraße, und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Edisonstraße
- im Osten durch die Flurstücke 163 (Flur 1), 215 (Flur 1) und 216 (Flur 2)
- im Süden durch die Siemensstraße
- im Westen durch die Flurstücke 163 (Flur 1), 215 (Flur 1) und 216 (Flur 2)

Das Plangebiet ist als Anlage 1 im Übersichtsplan im Maßstab M 1:20.000 dargestellt.

Der vom Rat der Gemeinde Bönen am 11. Juli 2019 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 40 "Poilstraße / K 35n" – 2. vereinfachte Änderung liegt mit der dazugehörigen Begründung und der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rathaus der Gemeinde Bönen, Fachbereich III, Planen-Bauen-Umwelt, Zimmer 432, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, während der Dienststunden

von montags, dienstags
und donnerstags

von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und

von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

mittwochs und freitags

von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme gem. § 10 BauGB öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan Nr. 40 "Poilstraße / K 35n" – 2. vereinfachte Änderung im Internet eingesehen werden. Unter der Internetseite www.boenen.de ist unter der Rubrik „Bauen, Wirtschaft, Umwelt“, Unterpunkt „Bauen und Wohnen“, Bebauungspläne, Stadtplanungsportale, der Bebauungsplan Nr. 40 – 2. vereinfachte Änderung zu finden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Poilstraße / K 35n“ – 2. vereinfachte Änderung – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bönen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, den 02.08.2019

Der Bürgermeister





Gemeinde Bönen

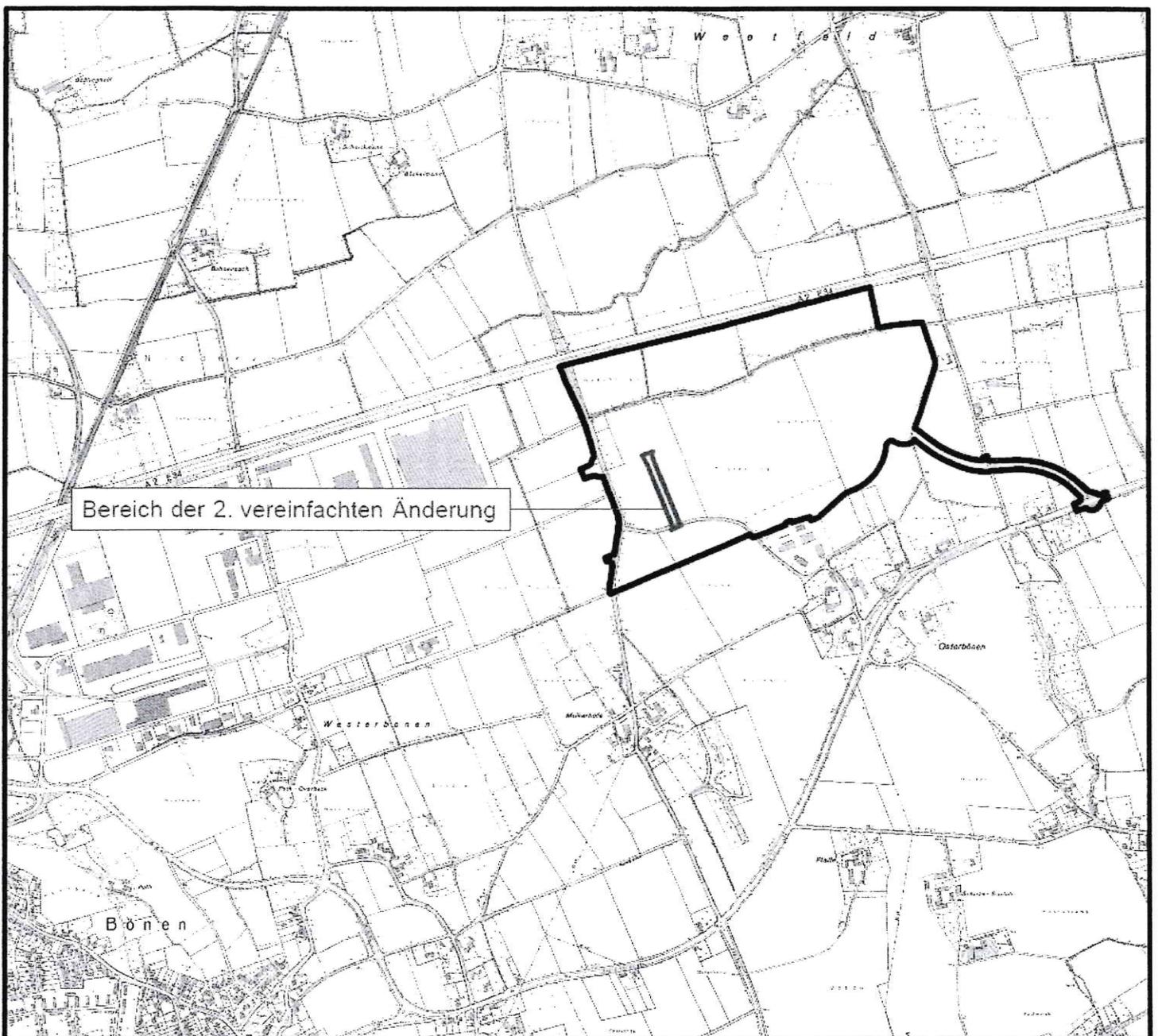
Kreis Unna

Ortsteil Osterbönen

Übersichtsplan zum Bebauungsplan

Nr. 40 „Poilstraße / K 35n“ – 2. vereinfachte Änderung

M. 1 : 20 000



Datum: 12. März 2019

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 44 "Ehemalige Siedlungsbereiche Viva West: tlw. Beethovenstraße, Goethestraße, Heinrich-Heine-Straße, Ruthenbuschstraße und Peterstraße"

Gem. dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 11. Juli 2019 den

Bebauungsplan Nr. 44 "Ehemalige Siedlungsbereiche Viva West: tlw. Beethovenstraße, Goethestraße, Heinrich-Heine-Straße, Ruthenbuschstraße und Peterstraße" bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung einschl. des Umweltberichts

als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet (s. Anlage 1) in der ehemaligen Zechensiedlung in Bönen Mitte in den Bereichen Beethovenstraße, Goethestraße, Heinrich-Heine-Straße, Ruthenbuschstraße und Peterstraße wird begrenzt durch:

Im ersten Abschnitt südlich der Goethestraße sowie nördlich der Clara-Schumann-Straße:

- im Norden durch die Goethestraße
- im Osten durch die Flurstücke 55 und 298
- im Süden durch die Flurstücke 218, 398, 418, 85, 84, 83, 82, 228 und die Clara-Schumann-Straße
- im Westen durch die Flurstücke 209, 275, 389 und 390.

Im zweiten Abschnitt nördlich der Beethovenstraße:

- im Norden durch den Billy-Montigny-Platz, die Gottfried-Keller-Straße und die Flurstücke 28, 334 und 434
- im Osten durch das Flurstück 261
- im Süden durch die Beethovenstraße
- im Westen durch die Mozartstraße.

Im dritten Abschnitt südlich der Beethovenstraße, nördlich der Goethestraße und westlich der Mühlenstraße:

- im Norden durch die Beethovenstraße
- im Osten durch die Mühlenstraße
- im Süden durch die Goethestraße und die Flurstücke 392, 393, 425 und 426
- im Westen durch die Flurstücke 494, 350, 357 und 352.

Im vierten Abschnitt südlich der Beethovenstraße und östlich der Mühlenstraße:

- im Norden durch die Beethovenstraße, die Peterstraße und die Flurstücke 79, 512 und 483
- im Osten durch die Flurstücke 106, 107 und 120
- im Süden durch den Pappelweg, die Peterstraße und die Flurstücke 141, 391, 390, 175, 174, 173, 172, 171

- im Westen durch die Mühlenstraße.

Im fünften Abschnitt südlich der Goethestraße und nördlich der Ruthenbuschstraße:

- im Norden durch die Goethestraße und die Flurstücke 379, 388, 389, 444 und 445
- im Osten durch die Flurstücke 158, 159, 160, 161, 162 und 163
- im Süden und im Westen durch die Ruthenbuschstraße.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 44 "Ehemalige Siedlungsbereiche Viva West: tlw. Beethovenstraße, Goethestraße, Heinrich-Heine-Straße, Ruthenbuschstraße und Peterstraße" gem. § 10 BauGB in Kraft.

Der vom Rat der Gemeinde Bönen am 11. Juli 2019 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 44 sowie die Begründung einschl. des Umweltberichts liegen im Rathaus der Gemeinde Bönen, Fachbereich III, Planen-Bauen-Umwelt, Zimmer 432, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, während der Dienststunden

| | | |
|---------------------------------------|-----|--------------------------|
| montags, dienstags und donnerstags | von | 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und |
| | von | 13.30 Uhr - 16.00 Uhr |
| mittwochs und freitags | von | 8.30 Uhr - 12.30 Uhr |

zu jedermanns Einsichtnahme gem. § 10 BauGB öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan Nr. 44 "Ehemalige Siedlungsbereiche Viva West: tlw. Beethovenstraße, Goethestraße, Heinrich-Heine-Straße, Ruthenbuschstraße und Peterstraße" im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse www.boenen.de ist unter der Rubrik „Bauen, Wirtschaft, Umwelt“, Unterpunkt „Bauen und Wohnen“, Bebauungspläne, Stadtplanungsportal, der Bebauungsplan Nr. 44 zu finden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Bebauungsplanes Nr. 44 "Ehemalige Siedlungsbereiche Viva West: tlw. Beethovenstraße, Goethestraße, Heinrich-Heine-Straße, Ruthenbuschstraße und Peterstraße" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

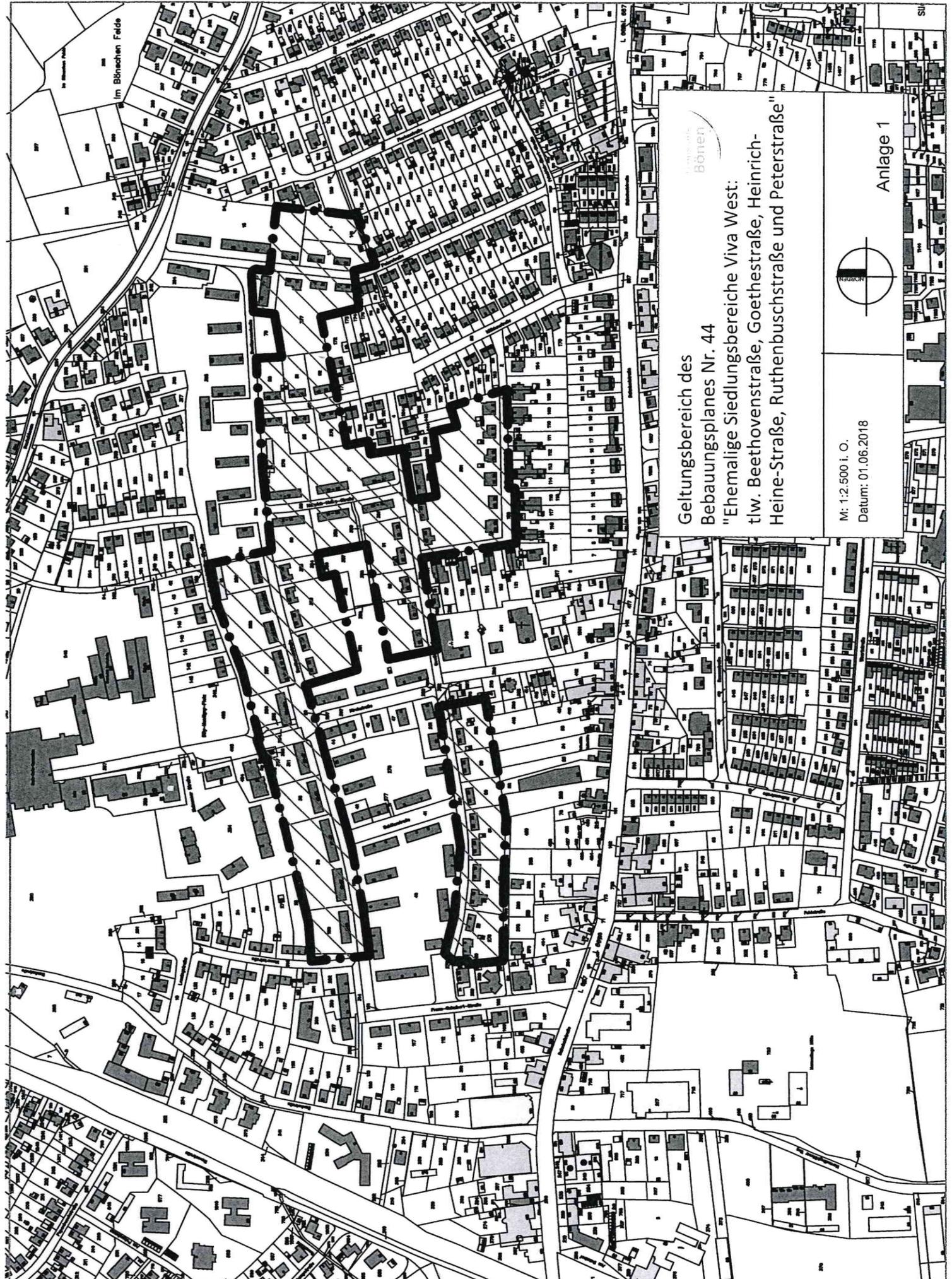
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bönen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, den 02.08.2019

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'I.V.' followed by a stylized name, likely the Mayor's signature.



Stadtamt
Bönninghausen

Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 44
"Ehemalige Siedlungsbereiche Viva West:
t.w. Beethovenstraße, Goethestraße, Heinrich-
Heine-Straße, Ruthenbuschstraße und Peterstraße"

M: 1:2.500 i. O.
Datum: 01.06.2018



Anlage 1